



An
Amt der Salzburger Landesregierung
Herrn Landesamtsdirektor DDr. Sebastian Huber
Abteilung 5: Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Abteilung 7: Wasser
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg

per Email:
landesamtsdirektion@salzburg.gv.at
natur-umwelt-gewerbe@salzburg.gv.at
wasser@salzburg.gv.at

Salzburg, 27.06.2022

Antrag auf Umweltinformationen betreffend Grundwasserverunreinigungen aufgrund von Löschschaumrückständen am Flughafen Salzburg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 UIG begehre ich als Anrainer und Obmann des Anrainerschutzverbandes Salzburg Airport (ASA) gemäß § 5 UIG die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung nachfolgender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 Richtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, das Landes UIG, das Landes-Auskunftspflichtgesetz und das Bundes-Auskunftspflichtgesetz.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 2 UIG auch Maßnahmen, einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insb. Bescheide, Verfahrensordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. zur RV des UIG 2004 (EB 73), Ennöckl/Maitz, UIG² (2011) 24).

Der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art 2 lit a der RL 1993/313/EWG sollte klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH, Urteil vom 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20; Urteil vom 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Informationen, die Aufschluss über Auswirkungen von Umweltverschmutzungen bzw. Bestandteilen über den Zustand menschlicher Gesundheit und Sicherheit geben, ausdrücklich vom UIG, dem Landes-AuskunftspflichtG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.



Begründung der Anfrage und Sachverhalt:

Am 28.03.2022 fand am Flughafen Salzburg eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, bei der über die gegenständliche Grundwasserverunreinigung und eine in Vorbereitung befindliche Altlastensanierung berichtet wurde. Siehe Präsentation: https://www.salzburg-airport.com/fileadmin/user_upload/pdf/Umwelt/Praesentation_Informationveranstaltung_28.03.2022.pdf

Auf Nachfrage, weshalb seit August 2018 keine Information an die Bewohner:innen der betroffenen Stadtteile Glanhofen, Taxham, Maxglan und Lieferring ergangen ist, wurde angegeben, man hätte für eine Risikoabschätzung zu wenig Informationen gehabt.

Der ASA übermittelte am 30.03.2022 im Nachgang zur Infoveranstaltung einen Fragenkatalog an den Flughafen, welcher am 25.04.2022 eine unvollständige Beantwortung übermittelte, insbesondere keine Daten zu Untersuchungsergebnissen, keine Details zu Umfang und Fragestellungen der Untersuchungen, Ausmaß und Detailauswertungen zu Betroffenen, keine Anzahl der nicht genehmigungspflichtigen Hausbrunnen, Detailergebnisse zu Lebensmittelanalysen usw.

Als betroffene Nachbarn und Anrainervertreter sind wir über die Grundwasserverunreinigung sehr besorgt und fühlen uns zu spät, mangelhaft und unvollständig informiert.

Vor wenigen Tagen wurden wir auf den Bericht des Umweltbundesamtes im Altlastenkataster vom 25.05.2022 aufmerksam, der die Altlast mit einer **Prioritätenklassifizierung 1** einstuft. <https://www.altlasten.gv.at/atlas/verzeichnis/Salzburg/Salzburg-S23.html>

In diesem Bericht wird zusammenfassend

- ein **äußerst hohes Schadstoffpotential** und ein hohes Gefährdungspotential für das Grundwasser festgestellt,
- eine **weitreichende Schadstoffausbreitung** mit einer Untergrundkontamination von ca 3,5 km Schadstofffahne im Grundwasserstrom; die PFAS-Schadstofffracht im Grundwasser als sehr groß beurteilt,
- im Grundwasserstrom des Altstandortes das Vorhandensein **zahlreicher Nutzwasserbrunnen und -quellen** festgestellt.

Dadurch ist evident, dass zur Erstellung dieses Berichtes und der Schlussfolgerungen zur Prioritätseinstufung entsprechende Untersuchungen und Auswertungen umfangreich vorliegen müssen. Folglich begehren wir den Zugang zu folgenden Umweltinformationen:

1) Welche Studien, Stellungnahmen, Expertisen, Berichte, Gutachten oder Ähnliches wurden seit August 2018 zur Causa Altlastensanierung erstellt, wie z. B. Erhebung des Schadstoffausmaßes, Messprogramme, Erhebungen der Schadstoffe im Einzelnen (insbesondere PFAS, PFOS u.a.), Art und Konzentration im Boden und im Grundwasser, Erkundungsmaßnahmen, Feststellung der Betroffenen, die den zuständigen Stellen der Salzburger Landesregierung vorliegen?

- a) *Wir bitten um eine vollständige Übersicht bzw. Auflistung aller relevanten Studien, Stellungnahmen, Expertisen, Berichten, Gutachten und Ähnlichem*
- b) *Wir bitten um Übermittlung einer digitalen Kopie aller relevanten Studien, Stellungnahmen, Expertisen, Berichten, Gutachten und Ähnlichem*



- 2) **Welche Studien, Stellungnahmen, Expertisen, Berichte, Gutachten oder Ähnliches wurden im Auftrag der zuständigen Stellen der Salzburger Landesregierung und/oder im Auftrag der mehrheitlich im Besitz des Landes Salzburgs befindlichen Salzburger Flughafen GmbH bezüglich der möglichen Sanierungskonzepte erstellt?**
- Wir bitten um eine vollständige Übersicht bzw. Auflistung aller relevanten Studien, Stellungnahmen, Expertisen, Berichten, Gutachten und Ähnlichem
 - Wir bitten um Übermittlung einer digitalen Kopie aller relevanten Studien, Stellungnahmen, Expertisen, Berichten, Gutachten und Ähnlichem
 - Nach welchen Kriterien werden die Sanierungskonzepte evaluiert bzw. ausgewählt?
 - Wer evaluiert und wählt aus? Ist es geplant Anrainer bzw. Anrainervertreter einzubinden und in welcher Form?
 - Welche Kostenschätzungen gibt es zu den einzelnen Sanierungsvarianten und welche Bandbreitenabschätzung gibt es für die zu erwartenden Gesamtkosten (Best/ Worst/ Realistic Case Szenario)?
- 3) **Laut dem Bericht des UBA „Gefährdungsabschätzung und Prioritätenklassifizierung“ vom 25.05.2022 wurden bis Anfang der 1990er Jahre 9,5 g/l PFOS, danach 4,5 g/l und von 2006 bis 2018 ein Produkt mit 0,1 µg/l PFOS am Flughafen Salzburg eingesetzt. – Im Bericht des BMNT 2018 „Spurensuche im Grundwasser“ ist im Zusammenhang mit PFAS auf Seite 21 als Bildunterschrift zu lesen: „PFOS-haltige Feuerlöschschäume dürfen seit 2011 nicht mehr verwendet werden.“**
- Wir ersuchen um Auskunft, bis zu welchem Zeitpunkt Feuerlöschschäume mit PFOS-Gehalt am Flughafen Salzburg rechtmäßig verwendet werden konnten.
 - Welche Mengen PFOS-haltige Löschsäume wurden jährlich, insbesondere zwischen 2011 und 2018 am Flughafen eingesetzt?

Sofern Teile der Informationen nicht kurzfristig übermittelt werden können, beantragen wir unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die Richtlinie 2003/4/EG die rasche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Bei Unklarheiten verweisen wir auf die Manuduktionspflicht im UIG, der Umweltinformations-RL und der Aarhus Konvention hin.

Mit freundlichen Grüßen!
 Für den ASA Vorstand

Meik Müller

Anlage:

- Fragenkatalog des ASA vom 30.03.2022 und Beantwortung des Flughafens vom 25.04.2022 betreffend Altlastensanierung von Löschschaumrückständen am Flughafen Salzburg